

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

A/1528/2025

Imst, 04.02.2025

Verordnung - Ausschank Weiberfasnacht 2025

Aus Anlass der „Weiberfasnacht 2025“ erlässt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Imst gemäß § 18 und § 51 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBL Nr. 36/2001 i.d.g.F. folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Imst.

§ 2 Errichtung von Verkaufsständen

Verkaufsstände/Verabreichungsplätze an öffentlichen Straßen, welche aus Anlass der „Weiberfasnacht 2025“ am Donnerstag, dem 27.02.2025, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr errichtet werden, haben einen Mindestabstand von 2 Meter vom Gehsteigrand aufzuweisen. Ist kein Gehsteig vorhanden, hat der Abstand zum Straßenrand mindestens 3 Meter zu betragen. Es ist für ausreichende Müllentsorgungsmöglichkeiten (Mülltonnen, Müllsäcke, etc.) im Nahbereich des Verkaufsstandes/Verabreichungsplatzes zu sorgen.

§ 3 Getränkeausschank

Das Verabreichen von Getränken am Donnerstag, 27.02.2025, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr, ist außerhalb von Gastlokalen nur in Plastik- oder Karton- (Papier)-Bechern, Kunststoffflaschen oder Getränkedosen, gestattet. Getränkedosen oder Kunststoffflaschen dürfen an Kunden nur im geöffneten Zustand übergeben werden.

§ 4 Strafbestimmung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Imst mit einer Geldstrafe bis zu 1.820, - Euro zu bestrafen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Bürgermeister
i.A. Christian Zangerle

Ergeht zur Kenntnis an:
Polizeiinspektion Imst;
Bauhof der Stadt Imst;